



Verein für Bewegungsspiele Schöneck e.V.
www.vfb-schoeneck.de

Neufassung

Beitrags- und Finanzordnung des VfB Schöneck e.V.

§ 1 Präambel

Gemäß § 5 der Satzung erhebt der VfB Schöneck e.V. Beiträge von seinen Mitgliedern. Zur Regelung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen wird folgende Ordnung erlassen.

§ 2 Grundsätze

Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.

§ 3 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen, aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (WGB) und von Spenden dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere
 - der Mitgliederverwaltung
 - Beiträge an Kreissportbund (KSB), Landessportbund (LSB) und den einzelnen Fachverbänden
 - Finanzierung Eigenanteile Übungsleiterzuschüsse
 - der Unterstützung der Abteilungen in besonderen Fällen
 - Schaffung von Eigenanteilen zu Fördermitteln und Immobilien.
2. Die Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
3. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verein und werden für diesen Zweck verwendet.

§ 4 Abteilungshaushalte

1. Die Abteilungen sind berechtigt ihre finanziellen Mittel selbstständig zu verwalten. Dies erfolgt mittels Unterkonten für jede Abteilung. Die Kassenwarte sind gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Der Schatzmeister und die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt die ordnungsgemäße Kassenführung zu überprüfen.
2. Abteilungen können auf Grund ihrer Unselbstständigkeit kein eigenes Vermögen bilden. Durch Eigeninitiative erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich auch der Abteilung in voller Höhe zur Verfügung, sind jedoch dem Vorstand gegenüber informationspflichtig.
3. Spenden- und Sponsorengelder, die von den Abteilungen gesammelt wurden, stehen diesen in voller Höhe zur Verfügung.

Da Mittel des Vereines nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden dürfen, ist bei allen Vereinsausgaben ein strenger Maßstab anzulegen.

Grundsätzlich sind alle Vereinsausgaben durch entsprechende Beschlüsse zu regeln. Die Abteilungsleiter haben ihren Etatbetrag jährlich im Voraus bis zum 31. März schriftlich dem Schatzmeister vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass sich ihre jährlichen Ausgaben im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Haushaltsetats bewegen.

Spesenvergütung für Tagungen, Lehrgänge usw. für Vereinsmitglieder kann nach vorheriger Beantragung und Genehmigung des Abteilungsvorstandes aus dem Etat der Abteilungen erfolgen.

Dies bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Vereinsvorstand. Dies gilt auch für materielle Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben im Vorstand und in den Abteilungen.

Im Wettkampf stehende Mitglieder werden besonders gefördert.

Abteilungsleiter entscheiden mit ihren Vorständen eigenständig im Rahmen ihres Abteilungsetats.

Investitionen (ab 410,00 €) müssen begründet und beim Vorstand beantragt werden.

§ 5 Jahresabschluss und Jahresrechnung

1. Die Kassenwarte erbringen die erforderliche Zuarbeit an den Schatzmeister zur Erstellung des Jahresabschlusses.
2. Den Jahresabschluss erstellt ein Steuerbüro für unseren Verein
3. In der Jahresrechnung des Steuerbüros sind Einnahmen und Ausgaben des Vereins, seinen Abteilungen und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (WGB) sowie eine Übersicht zu Schulden und Vermögen kostenstellenbezogen auszuweisen.
4. Der Jahresabschluss ist jährlich von den gewählten Kassenprüfern auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu prüfen. Nach erfolgter Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung (MV) Bericht.

§ 6 Vereinsvermögen

1. Der Verein verfügt auf Grund der Unselbstständigkeit seiner Abteilungen nur über ein gesamtes Vermögen. Gleiches gilt für die Vereinsjugend.
2. Über die Anlagepolitik entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters.
3. Alle Wirtschaftsgüter sind in einer Inventarliste zu erfassen. Das Inventar muss unterteilt werden in geringwertige Wirtschaftsgüter (unter 410,00 EUR) und Anlagevermögen (ab 410,00 EUR) und sind der Vermögensübersicht beizufügen.
4. Nicht mehr verwendungsfähige Wirtschaftsgüter oder Anlagegegenstände sind im Protokoll zu erfassen und abzuschreiben. Das Abschreibungsprotokoll bedarf der Gegenzeichnung des Schatzmeisters und eines Vorstandsmitglieds. Die abgeschriebenen Gegenstände sind der Verschrottung zuzuführen.

§ 7 Schatzmeister

1. Für die Finanz- und Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich. Er überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins, insbesondere der Abteilungen, der Vereinsjugend und des WGB.
2. Der (Die) Schatzmeister (in) verwaltet die Vereinskasse nach kaufmännischer Art. Er (Sie) führt entsprechend Buch und hat sowohl Einnahmen als auch Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
3. Er (Sie) ist ermächtigt gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden Bescheinigungen über Spenden (Anlage 1.0) - und Sachzuwendungen (Anlage 2.0) auszustellen und abzuzeichnen.
4. Der Schatzmeister hat das Recht, jederzeit selbst und durch Beauftragung des Kassenprüfers Prüfungen der Abteilungskassen vorzunehmen.
5. Der Schatzmeister hat über besondere Vorkommnisse sofort den Vorstand zu unterrichten.

§10 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein, welche den Tag der Ausgabe, den Betrag, den Verwendungszweck und Kostenstelle enthalten. Es besteht generell das „4 Augenprinzip“ bei Rechnungsprüfung durch die Abteilungsvorstände bzw. des Vereinsvorstandes unter handschriftlicher Abzeichnung.

3. Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstandsvorsitzenden oder auf Beschluss des jeweiligen Abteilungsvorsitzenden vorgenommen werden.
Für die laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung besteht eine generelle Zeichnungsbefugnis für den Schatzmeister in Verbindung des Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter.

§11 Kassenprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von den gewählten Kassenprüfern durchgeführt.
2. Anzahl und Termin der Prüfung bleiben den Kassenprüfern vorbehalten.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zuzuleiten und der MV zu berichten ist.

§12 Mitgliedsbeitrag

1. Die Zustimmung zum Abbuchungsverfahren ist eine Voraussetzung zur Aufnahme und stellt einen Vertrauensbeweis gegenüber dem Verein dar.
Dabei ist die sofortige Aufnahmegebühr in Höhe von 3,00 € fällig, welche bei Neuaufnahme mit der ersten Beitragszahlung eingezogen wird.
Änderungen der Bankverbindung sowie Wohnanschrift sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.
Die Zahlung erfolgt jährlich.
2. Für die zum 1. Januar in der Statistik gemeldeten Vereinsmitglieder ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
Der Jahresbeitrag für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr pro Mitglied beträgt: 40,00 €.
Der Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr pro Mitglied beträgt: 24,00 €.
Der Jahresbeitrag für Familien ab einem Kind bis zum vollendetem 18. Lebensjahr beträgt: 80,00 €.
3. Für Mitglieder die im laufenden Kalenderjahr beitreten, wird die Beitragserhebung folgendermaßen geregelt:
Erfolgt die Aufnahme bis zum 31.03. gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Beiträge.
Bei Aufnahme vom 01.04. bis 30.06. sind 75 %, vom 01.07. bis 30.09. sind 50 %, vom 01.10. bis 31.12. sind 25 % zu entrichten.
4. Die Mitgliedsbeträge werden durch Lastschrift in den ersten zwei Monaten des Jahres eingezogen.
5. Mitglieder des Vereins, welche in mehreren Abteilungen Sport treiben, zahlen den Grundbeitrag nur an eine Abteilung.

6. Bei unbegründeten Rücklastschriften wird eine Bankgebühr von 3,00 Euro erhoben.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Beitragsfreistellung erfolgt ab 01.01. des Folgejahres in welchem die Ehrung erfolgte.
8. Beitragsaußenstände, die über das jeweilige Rechnungsjahr hinausgehen, können auf Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss führen (s. Satzung § 4 Absatz 3).
9. Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen (s. Satzung § 4 Absatz 2).

§13 Aufwandsersatz (s. Satzung §11)

Alle Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (§670 BGB) der durch folgende Regelungen konkretisiert wird.

1. Zuwendung am Vereinsmitglieder für besondere Anlässe

Es besteht für die Abteilungen die Möglichkeit eine Zuwendung in Höhe von max. 40,00 € incl. Ust. pro Mitglied in Form von Präsenten für besondere Anlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsjubiläum, Konfirmation, sportliche Erfolge usw. zur Anwendung zu bringen.

Auf Antrag kann nach Prüfung durch den Vereinsvorstand die Zuwendung zu max. 50% an die Abteilung erstattet werden.

Ehrungen durch den KSB können vom Selbigen bezuschusst werden.

2. Aufwandsersatz für Übungsleiter

Die Aufwandsentschädigung für die geleistete Trainingseinheit (TE) beträgt a 4,10 €. Für den Trainer, Übungsleiter oder Helfer besteht die Pflicht zur Führung eines Arbeitsnachweises in schriftlicher Form.

3. Fahrtkostenerstattung

Die Erstattung für die Fahrt mit eigenem PKW im Auftrag des Vereins erfolgt mit 0,22 € je gefahrenen Km, je weiterer Mitfahrer zusätzlich 0,02 €. Der Betrag wird unabhängig vom PKW-Fahrzeugtyp nach Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt.

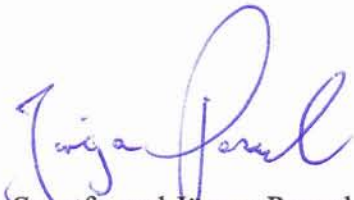
§14 Spenden

Auf Grund des gemeinnützigen Zwecks (Anlage 3.0) ist der Vereinsvorstand berechtigt Bescheinigungen für Geldzuwendungen (s. Anlage 1.0) und für Sachzuwendung (s. Anlage 2.0) auszustellen.

§15 Schlussbestimmung

Weitere Fragen welche in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet satzungsgemäß der Vereinsvorstand.

Die Beitrags- und Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung zur Mitglieder Jahreshauptversammlung am 31.05.2013 in Kraft.



Sportfreund Jürgen Penzel

Vorstandsvorsitzender



Sportfreundin Gabi Falgenhauer

Schatzmeisterin